



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg | Fax (0662) 8042-2160 | 633028 | DVR: 0078182

Chiemseehof
Zahl
(0662) 8042
Datum
wie umstehend
Nebenstelle 2285
22-03-1994
Betreff

BEMERKUNGSZETZWURF
ZL: <i>✓</i> -GE/19
Datum: 24. MRZ. 1994
Vertont 24. März 1994 <i>hr</i>

wie umstehend
An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfried Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tel 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-1211/2-1994	Nebenstelle 2982	22.3.1994
	Fr. Dr. Margon	

Betreff

Bauproduktegesetz; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 92.910/27-IX/7/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Grundsätzliches:

Gemäß der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ist der Bund nur ganz beschränkt zur Regelung der gegenständlichen Materie kompetent. Lediglich die Kompetenzen für das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt sowie für Bundesstraßen, allenfalls für Wildbachverbauung sowie den Bau und die Instandhaltung von Wasserstraßen können die Grundlage für ein Bundesgesetz mit dem vorliegenden Inhalt bieten. Im übrigen fällt die Erlassung eines Bauproduktegesetzes in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. Der nur eingeschränkte Anwendungsbereich wäre im § 1 des Gesetzes unbedingt zum Ausdruck zu bringen, andernfalls das Gesetz wegen Eingriffes in die Länderkompetenzen verfassungswidrig wäre.

- 2 -

Zu § 4:

Abs. 3 regelt die Einfuhr von Bauprodukten aus anderen Staaten als den Vertragsparteien des EWR. Die Zulässigkeit der Einfuhr eines derartigen Bauproduktes ist an das Vorhandensein eines Zertifikates gebunden. Dies sieht die EG-Bauproduktenrichtlinie nicht vor.

Weiters ist festzuhalten, daß als "österreichische hiefür akkreditierte Zertifizierungsstellen" auch jene Zertifizierungsstellen gelten, die auf Grund von Landesvorschriften akkreditiert wurden. § 4 Abs. 3 erfordert eine eigene Bund-Länder-Regelung bei der Zollabwicklung im Zusammenhang mit der Einfuhr von Bauprodukten aus Drittländern.

Zu § 7:

Die Länder sind davon ausgegangen, daß ausschließlich das Österreichische Institut für Bautechnik als die im Abs. 4 genannte "gemeinsame Stelle" in Frage kommt, welche die Koordination für die Mitarbeit im Gremium der von den Vertragsparteien des EWR bestimmten Zulassungsstellen durchführt. Die Einsetzung eines Bauproduktebeirates (Abs. 5 bis 7) erscheint nicht zielführend, zumal dessen Zusammensetzung fragwürdig erscheint. Allein sechs von 14 Mitgliedern wären Vertreter von Bundesministerien, dazu kommt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Vorsitzender. Die Ministervertreter sind weisungsgebunden.

Im Abs. 8 wird festgelegt, daß die österreichische Vertretung im Gremium der von den Vertragsparteien des EWR bestimmten Zulassungsstellen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt. Die Länder sind bislang jedoch davon ausgegangen, daß diese Vertretung dem Österreichischen Institut für Bautechnik übertragen wird. Nicht der Bund, sondern die Länder haben eine allgemeine Zuständigkeit für Bauangelegenheiten. Eine Vertretung in diesem Fachgremium durch den Bund würde daher abgelehnt werden.

- 3 -

Zu § 11:

Wünschenswert wäre eine Aussage über die rechtliche Qualität des Konformitätszertifikates.

Zu § 12:

Die vorgeschlagene Zusammensetzung der Bundeszertifizierungsstelle scheint den Anforderungen nach Anhang IV der Bauprodukterichtlinie hinsichtlich der wirtschaftlichen Unabhängigkeit nicht zu genügen.

Weiters wird bemerkt, daß eine nach Landesgesetzen akkreditierte Stelle grundsätzlich die Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie erfüllt. Ihre Gleichwertigkeit ist daher vom Bund nicht in Frage zu stellen.

Zu den §§ 13 f.:

Diese beiden Bestimmungen verknüpfen in unzulässiger Weise das Sonderverfahren nach der Bauproduktenrichtlinie und die eigenständigen nationalen Regelungen. Das Sonderverfahren nach der Bauproduktenrichtlinie ist dazu gedacht, Regelungen zu treffen, falls keine technischen Spezifikationen nach § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 vorliegen. Das Sonderverfahren gilt nur für den Verkehr von Bauprodukten aus anderen EWR-Staaten in den Bestimmungsmitgliedsstaat. Dessen Ergebnis ist die Anerkennung von Berichten und Konformitätsbescheinigungen, die im Mitgliedsstaat des Herstellers ausgestellt wurden. Darüber hinaus ist klarzustellen, daß die Erlaubnis, Bauprodukte nach Ländervorschriften in den Verkehr zu bringen, von diesen Bestimmungen unberührt bleibt.

Da in dieser Materie noch zahlreiche Fragen offen bzw. ungeklärt sind, wird an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anregung herangetragen, im Gegenstand eine Besprechung unter Teilnahme von Ländervertretern Länder durchzuführen.

- 4 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor